

# Welche Möglichkeiten zur Anlage von Blühflächen bestehen im Rahmen der Agrarförderung?

(Förder-) Maßnahme	NC	Flächenumfang	Schlaggröße	Begrünungs-/Aussaattermin	Art der Begrünung	Pflege	Förderhöhe
<b>Brache GLÖZ 8</b>	591	mind. 4 % des Ackerlandes	mind. 0,1 ha	Selbstbegrünung oder Aussaat im Herbst unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr	keine Reinsaat	Mulchen/Umbruch ab 1.09. für Aussaat mit Folgekultur (Ernte im Folgejahr), bei Wintergerste/Winterraps ab 15.08., Beweidung mit Schafen und Ziegen ab 1.09. zulässig  bei mehrjähriger Brache: Mindestbewirtschaftung*, spätestens jedes zweite Jahr Mulchen oder Mähen und Mähgut abfahren, Bearbeitungsverbot vom 01.04. bis 15.08.	Standard**
<b>Brache Ökoregel 1a</b>	591	bis max. 6 % über GLÖZ 8 hinaus, unabhängig davon jedoch bis zu 1 ha des förderfähigen Ackerlandes***	mind. 0,1 ha	Selbstbegrünung oder Aussaat bis 31.03.	keine Reinsaat	Mulchen/Umbruch ab 1.09. für Aussaat mit Folgekultur (Ernte im Folgejahr), bei Wintergerste/Winterraps ab 15.08., Beweidung mit Schafen und Ziegen ab 1.09. zulässig	Standard** plus 1300 € für den ersten Hektar*** bzw. das erste %****, für weitere Brache 500 / 300 €/ha, je nach %-Stufe
<b>Blühfläche/Blühstreifen Ökoregel 1b</b>			mind. 0,1 ha, max. 3 ha, mind. 5 m breit	Aussaat bis 15.05., Nachsaat zulässig, wenn erste Aussaat unzureichend aufgegangen ist	Artenliste gem. Anlage 5 GAPAV Hessen <u>einjährige Blühfläche/-streifen:</u> mind. 10 Arten aus Gruppe A , evtl. ergänzt um Arten der Gruppe B <u>überjährige Blühfläche/-streifen:</u> mind. 5 Arten aus Gruppe A und 5 Arten aus Gruppe B	<u>einjährige Blühfläche/-streifen:</u> ganzes Jahr stehen lassen <u>überjährige Blühfläche/-streifen:</u> Mulchen/Umbruch im zweiten Standjahr ab 1.09. für Aussaat mit Folgekultur (Ernte im Folgejahr) zulässig	200 €/ha zusätzlich zu Ökoregel 1a
<b>Blühstreifen in Dauerkulturen Ökoregel 1c</b>			keine Vorgaben	keine Vorgaben			
<b>Freiwillige Brache</b>	591	keine Vorgaben	mind. 0,1 ha	Aussaat nur außerhalb der Verbotszeit	keine Vorgaben	Mindestbewirtschaftung*, Mähen/Mulchen/Bearbeiten vom 01.04. bis 15.08. verboten	Standard**
<b>Biodiversitätsstreifen, Bejagungsschneisen</b>		marginaler Anteil des Gesamtschlages, eine oder mehrere Sähmaschinenbreiten	mind. 0,1 ha (Gesamtschlag)	keine Vorgaben	keine Vorgaben	Mindestbewirtschaftung*, Blühstreifen ist förderrechtlich Teil des Gesamtschlages und muss nicht eingezeichnet werden	Standard**
<b>Wildpflanzenmischung zur Energieerzeugung</b>	866 871	keine Vorgaben	mind. 0,1 ha	keine Vorgaben	keine Vorgaben (z.B. Mischung "Biogas aus Wildpflanzen")	Mindestbewirtschaftung*	Standard**
<b>Wildäsungsflächen</b>	910	keine Vorgaben	mind. 0,1 ha	keine Vorgaben	keine Vorgaben	Mindestbewirtschaftung*	Standard**
<b>HALM C.3.2 Mehrjährige Blühflächen/-streifen</b>	575	max. 10 % des produktiven Ackerlandes	mind. 0,1 ha, max. 2 ha, mind. 5 m breit	Erstansaat bis 31.05., evtl. auch später (mit Bewilligungsstelle abklären), erneute Bestellung bei misslungenen Ansaaten!	Arten gem. Anlagen 6a und 6b der HALM-Richtlinie (mind. 30 % Wildarten und max. 70 % einjährige Kulturarten), 6b-Arten nur von zertifizierten Anbietern	Standdauer bis Ende des des 5. Jahres, Schröpfung zur Bestandsregulierung möglich, Mulchen/Mähen innerhalb des Verpflichtungszeitraumes auf mind. 25% und max. 50 % der Fläche vom 1. September bis 31. Oktober eines Jahres	Standard** plus 750 €/ha
<b>HALM C.3.3 Erosionsschutzstreifen</b>	576	keine Vorgaben	mind. 0,1 ha, keine Größenbegrenzung, 6 m - 30 m breit,	keine Vorgaben	Arten gem. Anlagen 6c und 6a der HALM-Richtlinie (mind. 80% Ackerfutter-Arten, max. 20 % einjährige Kulturarten)	Standdauer bis Ende des des 5. Jahres, Aufwuchs kann genutzt werden, Ausbesserung und Erneuerung nur Pfluglos	Standard** plus 700 €/ha

\*Mindestbewirtschaftung gem § 3 GAPDVZ ist erbracht, wenn vor dem 16. November des jeweiligen Jahres,  
1. der Aufwuchs gemäht und das Mähgut abgefahren wird,  
2. der Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt wird oder  
3. eine Aussaat zum Zwecke der Begrünung durchgeführt wird.

\*\* Standardförderung: Einkommensgrundstützung, Umverteilungseinkommensstützung, evtl. Junglandwirte-Einkommensstützung

\*\*\* Höhere Prämie von 1.300 € für den ersten Hektar gilt nur für Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerland

\*\*\*\*gilt für Betriebe mit mehr als 100 ha Ackerland

Abkürzungen:

GAPAV Hessen -Hessische Ausführungsverordnung zur Gemeinsamen Agrarpolitik

GAPDVZ - Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen

GLÖZ - Standards zur Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand

HALM - Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen

NC - Nutzungscode